



Gemeinde Dällikon

ABFALLVERORDNUNG

vom 9. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Definitionen Abfallarten.....	3
II. AUFGABEN DER GEMEINDE	4
Art. 3 Grundsätze.....	4
Art. 4 Zuständigkeiten.....	4
Art. 5 Sammlung und Dienste	4
Art. 6 Information	5
III. PFLICHTEN DER INHABER/-INNEN UND VERURSACHER/-INNEN VON ABFÄLLEN ...	5
Art. 7 Umgang mit Abfällen	5
IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	6
Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 9 Gebührengrundsätze.....	6
Art. 10 Gebührenfestlegung.....	7
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
Art. 11 Vollzug.....	7
Art. 12 Kontrolle.....	7
Art. 13 Strafbestimmungen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 14 Genehmigung.....	7
Art. 15 Inkrafttreten	8

Abfallverordnung Dällikon

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dällikon.

² Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber sowie Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Art. 2 Definitionen Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle,
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

Kehricht:

Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.

Sperrgut:

Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.

Separatabfälle:

Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien.

Grüngut / Biogene Abfälle:

Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff "Grüngut" verwendet.

² Industrie- und Betriebsabfälle:

Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

³ Bauabfälle:

Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:

Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das gemäss nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden.

³ Die durch die Abfallentsorgung entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen zu schonen.

⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Abfall- und schadstoffarme sowie langlebige wieder verwendbare Produkte sind zu bevorzugen. Sie beachtet die Grundsätze der Kreislauf- und Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, gemeindeeigenen Betrieben und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Bau + Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 5 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

⁴ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁶ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Dällikon und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch Dritte kann geduldet oder geregelt werden.

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe werden über die offiziellen Publikationskanäle der Gemeinde wie die Webseite über die Abfallentsorgung informiert. Haushalte erhalten zudem regelmässig eine Recycling-Info.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt

III. PFLICHTEN DER INHABER/-INNEN UND VERURSACHER/-INNEN VON ABFÄLLEN

Art. 7 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Übrige Abfälle, wie Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

³ Der Gemeinderat kann veranlassen, dass Kehricht aus Haushalten für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden muss.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen zur Bereitstellung von Kehricht wie die Verwendung von Unterflurcontainer statt Container genehmigen sowie die Kostentragung regeln.

⁵ Grüngut muss für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden.

⁶ Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.

Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.

⁷ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung dieser Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.

⁸ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁹ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen, im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

¹⁰ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹¹ Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.

¹² Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take- Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹³ Es ist verboten, Abfälle und Gartenabfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁴ Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

Natürliche Wald- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁵ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.

¹⁶ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 9 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pauschal pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 10 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung zur Abfallverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 11 Vollzug

¹ Die Abteilung Bau + Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und publiziert sie in den offiziellen Informationskanälen der Gemeinde wie die Webseite oder die Recycling-Info. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Abfallgebühren geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 12 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Die Verordnung vom 15. Juni 1999 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 123 vom 17. Juni 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: René Bitterli

Der Schreiber: Ruedi Bräm

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 9. September 2025

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: René Bitterli

Der Schreiber: Ruedi Bräm

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am 23. Januar 2026

- ³ In Kraft gesetzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2026 auf den 1. Mai 2026.